

# Satzung des Fördervereins der Lynar-Grundschule Berlin-Spandau e. V.

## § 1 – Vereinsname und Vereinssitz

---

- a) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Lynar-Grundschule Berlin-Spandau e. V.“
- b) Er hat seinen Sitz in Berlin - Spandau, Lutherstr. 19-20, 13585 Berlin.
- c) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- d) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Berlin – Charlottenburg unter der Nummer VR 30 794 B eingetragen.

## § 2 - Vereinszweck

---

Zweck des Vereins ist es, durch einen Zusammenschluss von Eltern, Lehrern und Freunden die Lynar Grundschule in jeder dem Verein geeignet erscheinenden Weise zu fördern.

Dazu zählen insbesondere:

- a) die vielfältigen erzieherischen und unterrichtlichen Aktivitäten der Schule zu fördern und Veranstaltungen wie Schulfeste, Schülerwanderungen zu unterstützen.
- b) die Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für Schüler, die sich besonders hervorgehoben haben.
- c) die Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften und Projekten.
- d) die Beschaffung von zusätzlichen Anschauungsmaterialien.
- e) die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen.

## § 3 - Gemeinnützigkeit

---

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

## § 4 - Selbstlosigkeit

---

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## § 5 - Mitgliedschaft

---

- a) Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- b) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- c) Der Austritt eines Mitgliedes ist zu jedem Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.
- d) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag mehr als sechs Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- e) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.
- f) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## § 6 - Beiträge

---

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Fälligkeit ist eine Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder von 2/3 notwendig.

Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Veranstaltungen
3. Spenden jeglicher Art

Als Fördermittel für außerschulische Projekte dürfen nur Spenden und Sachmittel eingesetzt werden, die projektbezogen eingehen.

Mitgliedsbeiträge:

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und beträgt 10,00 € jährlich. Die freiwillige Zahlung höherer Beiträge ist möglich.

Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Schuljahres fällig.

## § 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

---

- a) Die Mitglieder haben das Recht an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
- b) Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
- c) In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen, wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit fördert.
- d) Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

## § 8 - Organe des Vereins

---

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

## § 9 - Der Vorstand

---

- 1) Der Vorstand besteht aus:
  - a. dem 1. Vorsitzenden
  - b. dem 2. Vorsitzenden
  - c. dem Kassierer
  - d. dem Schriftführer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- 3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

## § 10 - Mitgliederversammlung

---

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, und zwar im vierten Quartal des Kalenderjahres, statt.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 40 Prozent der ordentlichen Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe es verlangt.
- 4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- 5) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - a. Geschäftsbericht des Vorsitzenden
  - b. Bericht des Kassierers
  - c. Entlastung des Vorstandes
  - d. Neuwahl des Vorstandes

- e. Anträge
  - f. Aufstellung des Haushaltsplanes und die Festsetzung der Beiträge
- 6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie fristgerecht eingeladen wurde. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
  - 7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
  - 8) Anträge zu § 2 können von allen Mitgliedern des Vereins gestellt werden und müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Die eingegangenen Anträge sind vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
  - 9) Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### § 11 - Satzungsänderung

Für Satzungsänderungen ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der neue vorgesehene Satzungstext beigelegt worden waren.

#### § 12 - Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Für den Beschluss den Verein aufzulösen ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Lynar – Grundschule in Berlin Spandau, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, um die Schüler der Lynar – Grundschule in geeigneter Weise zu fördern.

#### § 13 - Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 20.6.2011 von den unterzeichnenden Gründungsmitgliedern beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung beim Amtsgericht Berlin – Charlottenburg in Kraft.

Berlin, den 19.1.2012